

RS Vwgh 1986/6/11 85/01/0192

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.06.1986

Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Norm

ArbVG §115 Abs2;

ArbVG §38;

1. ArbVG § 115 heute
 2. ArbVG § 115 gültig ab 01.01.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2010
 3. ArbVG § 115 gültig von 01.01.1987 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 394/1986
1. ArbVG § 38 heute
 2. ArbVG § 38 gültig ab 01.07.1974

Rechtssatz

Der aus den §§ 38 und 115 Abs 2 ArbVG resultierenden Verantwortlichkeit des einzelnen Betriebsratsmitgliedes für seine Mitwirkung an der Verwaltung des Betriebsratsfonds steht das Recht gegenüber, sich über alle für diese Tätigkeit maßgeblichen Umstände in umfassender Weise informieren und insbesondere in die für die Kassagebarung maßgeblichen Unterlagen Einsicht nehmen zu können. Dieses Informationsrecht bezieht sich auch auf Vorgänge und Unterlagen aus vor der Verwaltung durch den gegenwärtigen Betriebsrat gelegenen Zeiten. Der aus den Paragraphen 38 und 115 Absatz 2, ArbVG resultierenden Verantwortlichkeit des einzelnen Betriebsratsmitgliedes für seine Mitwirkung an der Verwaltung des Betriebsratsfonds steht das Recht gegenüber, sich über alle für diese Tätigkeit maßgeblichen Umstände in umfassender Weise informieren und insbesondere in die für die Kassagebarung maßgeblichen Unterlagen Einsicht nehmen zu können. Dieses Informationsrecht bezieht sich auch auf Vorgänge und Unterlagen aus vor der Verwaltung durch den gegenwärtigen Betriebsrat gelegenen Zeiten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985010192.X02

Im RIS seit

11.02.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at